

Kinder brauchen mehr

Kinderarmut bekämpfen – statt verlagern und vergrößern !

***Bedarfsgerechte Erhöhungen und flexible Verbesserungen
statt Pauschalierung, Etikettenschwindel und Kürzung***

Die **Sicherung der Existenz und der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern** erfordert einerseits eine bedarfsdeckende Finanzierung des Lebensunterhalts von Familien in ihren unterschiedlichen Lebensformen und andererseits vielfältige, gute, kostenfreie, kinder- und jugendgerechte öffentliche Einrichtungen bzw. Infrastrukturen. Die Fokussierung und Reduzierung der Absicherung der Lebensbedingungen und der Entwicklung von Kindern auf einen pauschalen Geldbetrag wäre zu wenig, viel zu wenig.

Elternarmut und öffentliche Armut bedeuten Kinderarmut. Die Verbesserung der Existenzsicherungsleistungen für Kinder ist nicht von denen der Erwachsenen zu trennen, weder materiell noch rechtlich. Jedwede monetäre Transferleistung für Kinder unterliegt dem elterlichen Sorgerecht bzw. ist de facto in den gemeinsamen Haushalt eingegliedert. Für Familien bedeutet Armut von Erwachsenen (z.B. infolge von Lohnarmut und/oder mangelhaften sozialen Leistungen) zugleich Armut von Kindern. Erforderlich ist eine bessere Existenzsicherung für Eltern und Kinder gleichermaßen, u.a. durch existenzsichernde Mindestlöhne, bedarfsgerechte Regelsatzerhöhungen, verbesserte Wohnkosten-Regelungen, bessere Kinderzuschläge, höheres Kindergeld, gut ausgestattete und kostenfreie Kindertagesstätten und Schulen sowie kinder- und jugendgerechte öffentliche Infrastrukturen.

Das Modell einer pauschalierten Kindergrundsicherung als neuem Kindergeld, initiiert vom so genannten Zukunftsforums Familie (ZFF), einer AWO-Tochter, ist irreführend und senkt das soziale Existenzsicherungsniveau. Es greift entschieden zu kurz und negiert sowohl die Differenziertheit und Flexibilität der bestehenden sozialen Leistungen als auch die Vielfältigkeit der notwendigen Verbesserungen. Es reduziert die Probleme der Gewinnung diversifizierter öffentlicher Mittel weitgehend auf eine pauschale monetäre Transferleistung, die darüber hinaus aus dem Sozialrecht gestrichen und im Steuerrecht abgehandelt werden soll. Die notwendige Fortentwicklung von Infrastrukturleistungen wird keineswegs im erforderlichen Umfang und mit der notwendigen Nachdrücklichkeit abgehandelt, sondern vielmehr in Form einer von der Besteuerung freigestellten Pauschale für Bildung und Erziehung monetär vereinnahmt und Privatisierungen anheim gestellt. Entgegen anderslautenden Proklamationen werden Infrastrukturleistungen de facto umfassend gegen Geldleistungen ausgespielt. Kinder und Jugendliche, vor allem besonders hilfebedürftige, erhalten mit dem ZFF-Konzept letztlich wieder einmal viel zu wenig.

Mit der Pauschalierung bzw. Zusammenführung bzw. Abschaffung aller übrigen sozialen Leistungen für Kinder (ein Verfahrensweg, der fatal an die Kürzungen mit Hilfe von Pauschalierungen u.a. bei den Jugendlichen durch Hartz IV erinnert) werden Verbesserungen vorgetäuscht, die sich bei genauem Hinsehen als Verschlechterungen entpuppen. Abgeschafft werden sollen: SGB-II-Sozialgeld, SGB-XII-Sozialhilfe für Kinder, Wohngeld für Kinder, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und

weitere Sozialleistungen. Darüber hinaus werden mit einer derartigen Kindergrundsicherung Steuermodelle angebahnt, die bis hin zur neoliberal geprägten, negativen Einkommenssteuer reichen (einem Projekt der FDP, das weitere Verarmung und Diskriminierungen mit sich bringen würde).

Bei dem Pauschalierungsmodell zur Kindergrundsicherung werden die unterschiedlichen, flexiblen, differenzierten Sozialleistungen für Kinder in schwierigen Lebenslagen simplifizierend gegen einander gestellt. Kinder in unterschiedlichen Lebenslagen, insbesondere in Notlagen, benötigen indes unterschiedliche Leistungen, qualitativ wie quantitativ, die einen mehr, die anderen weniger. Dem laufen starre Pauschalierungen grundlegend zuwider. Sie vertiefen die Armut in wesentlichen Bedarfsbereichen erheblich. Wir erinnern uns lebhaft an die Debatte um die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Gestalt einer Pauschalierung der Sozialhilfesätze, bei der am Ende bei Kindern bzw. Jugendlichen deutlich gekürzt wurde.

Die Reduzierung kinder- und jugendgerechter Bedarfe auf das derzeitige steuerfreie Existenzminimum greift fachlich und materiell zu kurz und zeugt von wenig bzw. nur oberflächlichem Sachverstand. Unreflektiert bleibt, dass der Steuerfreibetrag ein gegenüber dem Sozialrecht redundantes Substrat ist, das aus artifiziellen Setzungen abgeleitet wurde. Das steuerfreie Existenzminimum ist keineswegs existenzsichernd bzw. bedarfsdeckend. Die Leistungen des SGB XII bzw. SGB II gehen teilweise weit über die Steuerpauschale hinaus – und sie sind immer noch dermaßen niedrig, dass die Armenspeisungen (so genannte Tafeln) binnen weniger Jahre explosionsartigen Zulauf erhalten haben. Sinnvoller als eine Pauschalierung sozialer Leistungen ist es, die Steuerfreibeträge analog dem SGB XII bzw. SGB II bedarfsgerechter zu differenzieren und zu verbessern.

Die zur Finanzierung des ZFF-Modells „500-für-Alle“ notwendigen rund 100 Mrd. Euro sollen größtenteils von den Hilfebedürftigen selbst aufgebracht werden.

So sollen nicht nur Kindergeld und Kinderzuschlag, sondern auch Sozialgeld und Unterhaltsvorschuss abgeschafft werden und damit ca. 45 Mrd. Euro eingespart werden (verbleibende Finanzierungslücke: 65 Mrd. Euro). Durch die Besteuerung der 500-Euro-Pauschale sollen etwa 30 Mrd. durch Steuereinnahmen gewonnen werden (Zwischensumme: 75 Mrd. Euro bzw. Finanzierungslücke: 25 Mrd. Euro). Durch Abschaffung des Ehegattensplittings könnten rund 18 Mrd. Euro eingenommen werden (Zwischensumme: bestenfalls 93 Mrd. Euro bzw. Finanzierungslücke: 7 Mrd. Euro).

Gerechnet wird vom ZFF am Ende mit einer Finanzierungslücke von rund 10 Mrd. Euro bzw. 10 Prozent. Da die Finanzierung nicht ausreicht, müsste folglich der Pauschalbetrag von 500 Euro um 10 Prozent auf 450 Euro abgesenkt werden (was aber vom ZFF nicht vermerkt wird).

Tatsächlich beträgt die Finanzierungslücke jedoch rund 25 Mrd. Euro und damit wäre nur ein Pauschalbetrag von etwa 350 Euro möglich. Denn das Ehegattensplitting lässt sich (wenn überhaupt) nur in einen jahrzehntelangen Prozess zu einem an den Kindern orientierten steuerlichen Familienlastenausgleich (vergleichbar dem französischen Modell) umwandeln. Millionen von bereits jetzt weitreichend unterfinanzierten Kindern können jedoch keine Kürzung durch Pauschalierung hinnehmen, auch nicht wenn eine ferne Zukunft Verbesserungen verheißt. (Übrigens gibt es auch in Frankreich die Trias von Sozialhilfe / RMI, Kindergeld / Allocations familiales und steuerlicher Berücksichtigung der Kinder.)

Auf die aktuellen Herausforderungen – wie z.B. mangelnde SGB-II-Leistungen für Bildungsbedarfe, die grundlegende Unterfinanzierung des Sozialgeldes und die Mängel

bei der Übernahme von Wohnkosten bei Alg-II-Familien – gibt die pauschalierte Kindergrundsicherung keine bzw. völlig unzureichende Antworten. Zu großen Teilen läuft das ZFF-Konzept auf Kürzungen im Bestand und auf die Verfestigung und Verstetigung der viel zu niedrigen Regelsätze für Kinder und Jugendliche hinaus.

Naheliegende, erreichbare Verbesserungen – wie z.B. angemessen erweiterte Mehrbedarfsregelungen, Erhöhungen bei den Regelsätzen, eine Neuberechnung und Verbesserung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche, bedarfsorientierte Differenzierungen beim Kinderzuschlag und schrittweise Erhöhungen beim Kindergeld – werden zurückgestellt. Stattdessen wird alles auf ein Fernziel im Bierdeckelformat „500-für-Alle“ gesetzt, auf ein schillerndes Konstrukt, mit dem das Existenzsicherungsniveau für Kinder, Jugendliche und Familien jedoch konzeptionell und faktisch abgesenkt wird.

Denn 500 Euro reichen nicht. Der erforderliche Bedarf für hilfebedürftige Kinder und Jugendliche kann im Rahmen sozialer Hilfebedarfe weit mehr als 600 Euro betragen. Notwendig sind differenzierte, flexible, bedarfsdeckende Transferleistungen, die durch hochwertige Sach- und Infrastrukturleistungen für Kinder und Jugendliche ergänzt werden.

Nähere Erläuterungen und Berechnungsgrößen: siehe Anlagen.

Berlin, den 15.6.2009

ver.di - Bundesverwaltung - Paula-Thiede-Ufer 10 - 10179 Berlin - Ressort 10 - Bereich *Erwerbslose*
erwerbslose@verdi.de - www.erwerbslose.verdi.de - www.verdi-erwerbslosenberatung.de

Grundlegende Berechnungsgrößen zur Existenzsicherung*(Monatsbeträge / Stand: 1.8.2009)***Steuerrecht (pauschal):****322 €** pauschal für alle Kinder und Jugendlichen (in Anlehnung an SGB II / SGB XII)**Sozialrecht (differenziert bedarfsorientiert):****I.) Kinderregelsatz abgeleitet vom Eck-Regelsatz (359 € = 100 %) + 8 € Schulbedarf:**

A)	Kinderregelsatz 0 bis 6 Jahre (60 %):	215 € + 8 €	= 223 €
B)	Kinderregelsatz 7 bis 13 Jahre (70 %):	251 € + 8 €	= 259 €
C)	Kinderregelsatz 14 bis 17 Jahre (80 %):	287 € + 8 €	= 295 €

II.) plus Wohnkosten (Warmmiete):

a)	15 qm à 5 € (ländliche & „arme Gegenden“ mit niedrigen Mieten)	= 75 €
b)	15 qm à 10 € (Ballungsgebiete mit hohen Mieten)	= 150 €
c)	15 qm à 15 € (teure Regionen mit sehr hohen Mieten)	= 225 €

I. + II.a) Regelsatz + Schulbedarf + Wohnkosten von 50 € ((+/- Differenz zum Steuerrecht))

A)	Regelsatz 0 - 6 Jahre (60 %):	223 € + 75 €	= 298 € ((+ 24))
B)	Regelsatz 7 - 13 Jahre (70 %):	259 € + 75 €	= 334 € ((- 2))
C)	Regelsatz 14 - 17 Jahre (80 %):	295 € + 75 €	= 370 € ((- 48))

I. + II.b) Regelsatz + Schulbedarf + Wohnkosten von 150 €

A)	Regelsatz 0 bis 6 Jahre (60 %):	223 € + 150 €	= 373 € ((- 51))
B)	Regelsatz 7 bis 13 Jahre (70 %):	259 € + 150 €	= 409 € ((- 87))
C)	Regelsatz 14 bis 17 Jahre (80 %):	295 € + 150 €	= 445 € ((- 123))

I. + II.c) Regelsatz plus Wohnkosten von 225 €

A)	Regelsatz 0 bis 6 Jahre (60 %):	223 € + 225 €	= 448 € ((- 126))
B)	Regelsatz 7 bis 13 Jahre (70 %):	259 € + 225 €	= 484 € ((- 162))
C)	Regelsatz 14 bis 17 Jahre (80 %):	295 € + 225 €	= 520 € ((- 198))

Weitere Beträge: Zuschläge für Mehrbedarfe und Bildung-Erziehung-Ausbildung

Hinzu kommen die Bildungsbedarfe, die im Sozialrecht ab dem 1.8.09 mit bestenfalls rund **15 €** monatlich und im Steuerrecht mit pauschal **180 €** monatlich beziffert sind.

Ferner gibt es im Sozialrecht differenzierte Regelungen zu Mehrbedarfen:

- Klassenreisen (jeweilig)
- Behindertenzuschlag (ca. 60 € bis **120 €**)
- Alleinerziehendenzuschlag (ca. 40 € bis **130 €**)
- Umzüge und Wohnungsrenovierungen (jeweilig)
- Zuschlag für besondere Ernährung auf Grund von Erkrankungen (ca. 25 € bis **60 €**)

Der Bedarf für eine soziale Existenzsicherung beläuft sich auf bis zu 600 € und mehr. Er überschreitet bei den Wechselfällen des Lebens, der Arbeitsmärkte und der Wohnungsmärkte die Steuerpauschale von 502 € (322 € + 180 €) immer wieder weitreichend (mehr dazu si. Anlage 2).

*Hinzu kommt: Der tatsächliche Existenzsicherungsbedarf ist nach den Kürzungen in den vergangenen 30 Jahren auch im Sozialrecht nicht mehr vollständig abgedeckt. Experten haben einen allgemeinen **Erhöhungsbedarf von rund 25 %** ermittelt. Die Bedarfsberechnungen für Kinder und Jugendliche müssen darüber hinaus grundlegend neu berechnet und verbessert werden.*

Sozialrecht und Steuerrecht: Bedarfsgerecht differenziert oder pauschaliert?

A) Grundsicherung und Existenzminimum

A.1) Steuerrechtlich beträgt das so genannte sächliche Existenzminimum (in Anlehnung an den sozialrechtlichen Regelsatz plus Wohnkosten) für Kinder und Jugendliche pauschaliert einheitlich 322 €.

A.2) Sozialrechtlich liegt das entsprechende Existenzminimum (Regelsatz plus Wohnkosten) bedarfsorientiert differenziert zwischen rund 290 € und etwa 510 €.

Die soziale Existenzsicherung liegt also um bis zu ca. 190 € oberhalb des entsprechenden steuerlichen Existenzminimums von 322 €.

A.3) *Die Forderungen der Gewerkschaften und die Berechnungen der Sozialverbände zu einem bedarfsdeckenden Eck-Regelsatz beim SGB II, die sich an den differenzierten Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes orientieren, weisen 435 € aus, woraus sich für die Existenzsicherung der Kinder und Jugendlichen Beträge zwischen rund 335 € und 615 € ergeben. Diese notwendigen Erhöhungen würden das entsprechende steuerliche Existenzminimum von 322 € durchweg übersteigen, und zwar um 10 € bis 290 €.*

Die differenzierten Forderungen der Gewerkschaften und der Sozialverbände gehen also im Sinne eines bedarfsdeckenden sozialen Existenzminimums deutlich über das entsprechende steuerliche Existenzminimum von 322 € hinaus, auf das sich das ZFF-Modell bezieht.

B) Grundsicherung und Mehrbedarfe

B.1) Steuerrechtlich sind Mehrbedarfe kein Bestandteil des Existenzminimums bzw. des Steuerfreibetrags für Kinder. Indes gibt es einige Regelungen zur Verrechnung von außergewöhnlichen Belastungen, die in bestimmten Grenzen in Anspruch genommen werden können. Sie setzen jedoch zunächst entsprechende Einkommen voraus und bedeuten, dass ein Teil der Sonderbedarfe von den Betroffenen grundsätzlich selbst zu tragen ist.

B.2) Sozialrechtlich kommen diverse bedarfsabhängige Mehrbedarfsregelungen (u.a. bei Alleinerziehenden und Behinderten) zum Zuge, deren jeweilige Beträge zwischen ca. 25 € und 130 € liegen. Hinzu können Aufwandsentschädigungen (für Klassenfahrten, Umzug usw.) kommen. Je nach Komplexität der Notlage addieren sich die Teilbeträge. Sie erhöhen die unter A) genannten Beträge um rund 200 € bis 300 €, sodass sozialrechtlich auch Bedarfslagen von bis zu 500 € bzw. 800 € aufgefangen werden können.

B.3) *Beispielsweise beträgt der sozialgesetzliche Regel- und Mehrbedarf bei einem siebenjährigen Kind, das in Süddeutschland von einem Elternteil allein erzogen wird, 469 €, wenn es nicht in einer Region mit hohen Wohnkosten lebt und gesund ist. Bei sehr hohen Wohnkosten (+ 75 €) und gravierenden Gesundheitsproblemen (+122 €) kann ein Bedarf von bis zu 666 € entstehen.*

Auf der Grundlage der Sozialgesetze gerechnet gehen die besonderen Bedarfslagen einerseits weit über das pauschalierte steuerliche Existenzminimum von 322 € und andererseits deutlich über den steuerfreien Pauschalbetrag von 502 € hinaus.

Erst recht gehen die Forderungen der Gewerkschaften und die differenzierten Berechnungen der Sozialverbände zu einem bedarfsdeckenden Existenzminimum sehr deutlich über den steuerfreien Pauschalbetrag von 502 € hinaus, auf den das ZFF-Modell abstellt.

C) Grundsicherung und Betreuung / Erziehung / Ausbildung

C.1) Steuerrechtlich sind Ausgaben für Betreuung & Erziehung & Ausbildung bis zu diesem Punkt noch nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung der steuerlichen Beträge werden zu den eingangs benannten 322 € (so genanntes sächliches Existenzminimum) noch 180 € (so genannter Betreuungs- und Erziehungsbedarf) hinzugerechnet und so ein Niveau von 502 € für die steuerfreie Existenzsicherung insgesamt erreicht.

Jenseits des Existenzminimums kennt das Steuerrecht noch weitere Freibeträge von bis zu 410 € für etwas besser Verdienende (in der Summe sind es letztlich bis zu 590 € im Monat für Bildung, Erziehung und Ausbildung).

C.2) Sozialrechtlich werden Ausgaben für Betreuung & Erziehung & Ausbildung erst seit dem 1. August 2009 in Form der Schulbeihilfe und auch nur marginal – mit durchschnittlich rund 8 € monatlich – berücksichtigt. Mit der Schulbeihilfe erhöhen sich die Beträge des Regelsatzes quasi auf rund 300 € bzw. 520 € im Monat. <Einige rechnen noch den bereits im Regelsatz einbezogenen Teilbetrag von 6,66 € für Freizeit und Kultur (z.B. Schwimmbad und Kindertheater) hinzu, was in der Summe rund 15 € ergibt – und damit 165 € weniger als im Steuerrecht.>

Würde man den steuerrechtlichen Freibetrag von 180 € für die Bildungsbedarfe auch beim sozialrechtlichen Existenzminimum berücksichtigen, dann ergäbe sich – unter Verrechnung der Schulbeihilfe, aber ohne Berücksichtigung von Mehrbedarfen – beim Sozialgeld ein Betrag zwischen rund 470 € und etwa 690 € pro Kind.

Die sozialgesetzliche Existenzsicherung würde hier also um bis zu 190 € oberhalb des steuerfreien Pauschalbetrags von 502 € liegen, auf den das ZFF-Modell abstellt. Im Mehrbedarfsfall (z.B. bei Alleinerziehenden und Behinderten) ist die Differenz noch weit größer.

C.3) *Ausgehend von den Forderungen zur bedarfsdeckenden Erhöhung des Eck-Regelsatzes auf 435 € haben wir es – allein schon unter Einbeziehung der Schulbeihilfe – bei der Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche mit Bedarfen zwischen rund 344 € und 581 € zu tun. Diese Beträge liegen – ohne Berücksichtigung von Mehrbedarfen und des steuerlichen Freibetrags für Bildung – um bis zu 80 € oberhalb des steuerfreien Pauschalbetrags von 502 €.*

Würde man das steuerliche Existenzminimum für Betreuung und Erziehung auch bei Kindern in der sozialen Grundsicherung berücksichtigen, so würde das auf Beträge zwischen rund 540 € und 750 € hinauslaufen. Beträge, die – ohne Berücksichtigung von Mehrbedarfen – durchweg oberhalb des steuerfreien Pauschalbetrags von 502 € liegen.

Die Forderungen der Gewerkschaften und die differenzierten Berechnungen der Sozialverbände für ein bedarfsdeckendes Existenzminimum gehen also allemal sehr deutlich über den pauschalierte steuerfreie Pauschalbetrag hinaus, auf den das ZFF-Modell abstellt.

D) Grundsicherung: Sozialrecht oder Steuerrecht

Die Forderung eines aus dem Steuerrecht abgeleiteten, starr pauschalierten Betrags für Kinder und Jugendliche in Höhe von 500 € würde zwar Bildungsbedarfe de jure einbeziehen können, jedoch

- das Existenzminimum in Bezug auf den Regelsatz, die Wohnkosten und die Mehrbedarfe weitgehend absenken,
- das soziale Gesamtbedarfsniveau (sogen. sächliches Existenzminimum plus sogen. Bildungs- und Erziehungsbedarfe) absenken,
- weit hinter den Forderungen von Gewerkschaften und Sozialverbänden nach korrekter Berechnung von bedarfsgerechten Regelsätzen und Mehrbedarfen zurückbleiben,
- den umfassenden und vielfältigen Bereich der Sach- und Infrastrukturkosten für Kinder und Jugendliche marginalisieren bzw. in eine private monetäre Größenordnung umwandeln sowie
- die Umsetzung von kurz- und mittelfristig erreichbaren deutlichen Verbesserungen für hilfebedürftige Kinder und Jugendliche zurückstellen.